

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 R 21/12 B

L 8 KR 206/11 (Hessisches LSG)
S 4 R 293/08 (SG Marburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und B e c k
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Beschluss des Hessischen Landessozialgerichts vom 28. Februar 2012 Prozess-
kostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin N. zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss wird
als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten über die Versicherungspflicht des Klägers als selbstständiger Finanzberater in der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit Beschluss vom 28.2.2012 hat das LSG die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG durch seine Prozessbevollmächtigte Beschwerde eingelegt, die diese innerhalb der Begründungsfrist begründet hat, und dafür die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beordnung seiner Prozessbevollmächtigten beantragt.

II

- 3 1. Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 ZPO kann einem bedürftigen Beteiligten für das Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Erfolgsaussicht fehlt es.
- 4 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 5 Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen.
- 6 Gründe, die die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten, sind in der bereits vorliegenden, von einer beim BSG postulationsfähigen anwaltlichen Bevollmächtigten eingereichten Beschwerdebegründung vom 7.5.2012, auf die sich der PKH-Antrag bezieht und mit der der Beschluss des LSG angegriffen werden soll, nicht in der gebotenen Weise dargelegt worden.
- 7 2. Die Beschwerde ist unzulässig. Sie genügt nicht den Begründungserfordernissen des § 160a Abs 2 S 3 SGG und ist deshalb in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen.



- 8 In seiner Beschwerdebegründung macht der Kläger (ausschließlich) mehrere Verfahrensmängel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend.
- 9 a) Der Kläger sieht seinen "grundrechtlichen Anspruch" auf rechtliches Gehör verletzt, da nicht mündlich verhandelt und ihm keine Gelegenheit gegeben worden sei, "ua seine Tätigkeit für mehrere selbstständig organisierte Unternehmen und seine keine Höchstbeiträge rechtfertigenden Einkünfte darzulegen."
- 10 Den an die Darlegung einer Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör zu stellenden Anforderungen genügt der Kläger mit diesen Ausführungen bereits deshalb nicht, weil er nicht - wie aber erforderlich - detailliert darlegt, welches konkrete Vorbringen vom LSG übergangen worden sein soll, und dass sich das vorinstanzliche Gericht auch unter Berücksichtigung seiner Rechtsauffassung mit dem Vorbringen hätte auseinandersetzen müssen (*vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 697 mwN*). Im Übrigen zeigt die Beschwerdebegründung keinen Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem gesetzlich vorgesehenen Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG auf.
- 11 b) Der Kläger sieht weiter einen Verfahrensmangel darin, dass die "als sachverständige Zeugen benannten Geschäftsführer jedes der mehreren Unternehmen, für die (er) tätig war, nicht dazu gehört wurden, dass seine Vermittlungstätigkeit jeweils selbstständige Unternehmen betraf, die jeweils die von ihm vermittelten Geschäfte unabhängig voneinander nur in ihren Bilanzen führen."
- 12 Auch insoweit genügt die Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde nicht den gesetzlichen Anforderungen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann die Geltendmachung eines Verfahrensmangels wegen Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsprinzip) nur darauf gestützt werden, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdebegründung stellt bereits nicht konkret dar, welchem Beweisantrag, den der Kläger im Berufungsverfahren gestellt und vor der Entscheidung des LSG ausdrücklich aufrecht erhalten hat (*vgl zu diesem Erfordernis im Verfahren nach § 153 Abs 4 SGG allgemein BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31*), das LSG ohne ausreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 13 Auch unter Berücksichtigung der Aktenlage wird ein entsprechender Beweisantrag nicht dargelegt. Der Kläger hat im Berufungsverfahren im Schriftsatz vom 19.10.2011 "Beweis" angeboten durch "Personalsachbearbeiter der nachstehenden Unternehmen als Zeugen - Deutsche Bank, HDI-Gerling, HUK-Coburg, Postbank, BHW-Bausparkasse AG, BHW-Lebensversicherungs AG, DEVK" sowie "Buchhalter der Unternehmen wie vor, Auskunft des Finanzamts". Es kann offen bleiben, ob es sich bei diesen Ausführungen überhaupt um Beweisanträge iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG handelt (*vgl zur Abgrenzung eines konkreten Beweisantrags von einem Aus-*



forschungs- oder Beweismittlungsantrag Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 18a mwN). Die gerügte unterbliebene Vernehmung der "Geschäftsführer" als "sachverständige Zeugen" ist - unabhängig von der Frage einer insoweit überhaupt hinreichenden Bezeichnung der Beweismittel - jedenfalls im Berufungsverfahren nicht ausdrücklich beantragt worden. Soweit sich die Beschwerdebegründung dagegen auf Ausführungen in der Klagebegründung vom 24.1.2011 ("Beweis: Geschäftsführer der vorgenannten Aktiengesellschaften als Zeugen") beziehen sollte, legt sie bereits nicht dar, inwieweit diesbezüglich ein Verfahrensfehler im Berufungsverfahren gegeben sein kann.

- 14 Soweit der Kläger im zweiten Teil von Nr 2 seiner Beschwerdebegründung rügt, das LSG "überspanne die Anforderungen an substantiierten Vortrag, indem es verlangt, (es hätten) weitere Provisionsabrechnungen vorgelegt werden sollen", vielmehr hätte es "diese angeblich benötigten Abrechnungen einfordern sollen" bzw den Kläger "nicht schon aufgrund der Offizialmaxime (...) auffordern müssen, alle benötigten Abrechnungen jedes seiner Auftraggeber vorzulegen", benennt die Beschwerdebegründung bereits keine Norm, gegen die angeblich verfahrensfehlerhaft verstoßen wurde. Darüber hinaus berücksichtigt sie nicht, dass nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) gar nicht und auf eine Verletzung des § 103 SGG - wie bereits dargelegt - nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Hierzu macht der Kläger keine Ausführungen.
- 15 c) Soweit der Kläger einen Verfahrensmangel ferner darin sieht, dass es das LSG ihm überlassen habe, "die verschiedenen selbstständigen Unternehmen zu benennen, für die er provisionspflichtig tätig war, anstatt aufgrund der dem Gericht obliegenden Pflicht zur Amtsermittlung selbst tätig zu werden", berücksichtigt die Beschwerdebegründung erneut nicht die Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG.
- 16 d) Bei der Rüge eines Verfahrensfehlers durch Nichtgewährung von Wiedereinsetzung in den vorigen Stand "zur Nachholung des angeblich bei der BfA nicht eingetroffenen Antrags auf Befreiung von der Versicherungspflicht", legt die Beschwerdebegründung nicht dar, worin insoweit ein Verstoß gegen prozessrechtliche Regelungen des Berufungsverfahrens liegen sollte. Vielmehr wendet sich der Kläger damit im Kern lediglich gegen die inhaltliche Richtigkeit der getroffenen Entscheidung des LSG, indem er die Fehlerhaftigkeit des Verwaltungsverfahrens und die Anwendung des materiellen Rechts beanstandet. Hierauf kann aber eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden.
- 17 e) Dasselbe gilt für die als "verfahrensfehlerhaft" gerügte, von ihm für "berechtigt" gehaltene Einwendung der Verwirkung durch den Kläger. Die Beschwerdebegründung lässt unberücksichtigt, dass es auch insoweit im Kern nicht um den Verstoß gegen eine für das sozialgerichtliche Ver-



fahren geltenden Regelung geht, sondern um die Behauptung, das LSG habe die materiellen Voraussetzungen der Verwirkung verkannt.

- 18 f) Soweit der Kläger abschließend einen "Aufklärungsmangel" rügt, weil das LSG seinen Hilfseinwand nicht beachtet habe, wonach die "geforderten Beiträge auf überhöht angenommenen Einkünften beruhen", und es ferner unterlassen habe, die entsprechenden tatsächlichen Einkünfte zu ermitteln, berücksichtigt die Beschwerdebegründung wiederum nicht § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 iVm § 103 SGG. Im Übrigen ist auch in diesem Punkt kein im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde berücksichtigungsfähiger Vortrag zu sehen, weil er sich nur gegen die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung des LSG richtet.
- 19 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 20 4. Die Kostenentscheidung für das Beschwerdeverfahren beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

